

# Kongpo-Chukla e.V.

## Satzung



### § 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kongpo-Chukla“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

### § 2 – Allgemeine Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Berufsausbildung, Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung und Unterstützung beim Bau und Unterhaltung von Bildungs- und medizinischen Versorgungseinrichtungen in der Projektregion in Tibet und anderen Gebieten Asiens.

- durch Bereitstellung finanzieller Mittel die aus Spenden aufgebracht werden sollen,
- durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesellschaftliche und kulturelle Situation Osttibets in der Tibetisch Autonomen Region (TAR) in China
- durch Förderung von Schülern aus mittellosen Elternhäusern in dieser Region durch Patenschaften

### § 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären,
- Tod oder
- Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,

- wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder
- mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Sonstige Mitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 - Beiträge, Spenden**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr möglichst bis zum 01.03. eines Jahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

(4) Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel.

(5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(7) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, d.h.

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/In
- der/dem Kassenführer/In.

Damit können Schriftführer/In und Kassenführer/In in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende tätig.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 1.000,00 € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen sechs Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird, Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

## **§ 10 - Kassenverwaltung/Kassenprüfung**

(1) Alle Anweisungen müssen von der/dem Kassensführer/In unterzeichnet und ab einem Betrag von 500,00 € von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

(2) Die Kassenprüfer/Innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern/Innen ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

## **§ 11 - Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung mit Ausnahme der § 1 und 2 kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Anordnung beschließt der Vorstand.

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e.V. (ENS)  
Kreuzstraße 7  
01067 Dresden

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde am 13. April 2019 beschlossen.

